

Einstellung der Wasserversorgung bei Gebührenschuldern

Die Stadtwerke Schnaudertal haben die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen und die dazu gehörigen Anlagen zu unterhalten. Hierfür sind sie berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben. Kommen Gebührenschuldner der Zahlungspflicht der Benutzungsgebühr, trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nach und wurde die Einstellung der Wasserversorgung angedroht, sind die Stadtwerke Schnaudertal berechtigt, die Liefersperrung zu vollziehen. Da hierdurch das Versorgungs-/Grundverhältnis an sich nicht verletzt wird, kann die Einstellung der Versorgung, trotz des Anschluss- und Benutzungszwanges erfolgen.

Durch die Liefersperrung wird „...ein die Abwicklung der gegenseitig zu erbringenden Leistungen modifizierendes Rückhaltungsrecht...“ - hervorgehend aus dem Benutzungsverhältnis – „...geltend gemacht...“ (vgl. dazu OVG Münster, Urt. v. 05.02.1992, NJW 1993, 141 ff m. w. N.; LG Paderborn, Urt. v. 14.03.1974, GWF/Recht- und Steuern 1978, 29-30).

Wir gehen bei unserer Entscheidung grundsätzlich von der Verhältnismäßigkeit aus, wobei wir natürlich voraussetzen können, dass sich der Gebührenschuldner uns gegenüber rechtzeitig zu seinem Problem äußert bzw. generell auf erfolgte Mahnungen oder andere Hinweise reagiert. Es ist letztlich auch im Sinne des Gebührenschuldners, dass sich nicht erst hohe Gebührenschulden anhäufen. Der Gebührenschuldner verhält sich schon rechtswidrig bei unberechtigter Nichtzahlung der Gebühr. Er hat es somit in der Hand, dass die Sperrung bei Klärung des Sachverhaltes umgehend aufgehoben wird.

Mieter in Mehrfamilienhäusern, die feststellen, dass der Vermieter seiner Gebührenverpflichtung gegenüber den Stadtwerken Schnaudertal nicht nachkommt, sollten in geeigneter Weise juristische Schritte gegen ihren Vermieter unternehmen, da in der Regel im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen Vorauszahlungen auch für Trink- und Abwasser bezahlt werden. Kommt der Vermieter seinen Zahlungsverpflichtungen dennoch nicht nach, sollten die Mieter eine Mietergemeinschaft bilden und hierbei einen Verantwortlichen benennen, der gegenüber den Stadtwerken Schnaudertal unmittelbar als Verrechnungspartner in Erscheinung tritt. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass hierbei nicht jeder Mieter einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus einzeln gegenüber den Stadtwerken Schnaudertal als Abrechnungskunde in Erscheinung treten kann.

Bei rechtzeitig signalisierten Zahlungsproblemen steht unsererseits einer einvernehmlichen Klärung des Problems nichts entgegen.

Stadtwerke Schnaudertal